

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Koordinationsstelle Case Management Lehrpersonen
 Bachstrasse 15, 5001 Aarau
 Telefon direkt 062 835 21 17
 Telefon zentral 062 835 21 00
 www.schulen-aargau.ch

Merkblatt "Case Management Lehrpersonen" (CM)

Für Lehrpersonen, Schulleitende, externe Fachpersonen sowie für Assistenzpersonen

Gemäss § 32a des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)

Bedeutung des CM	Zeichnet sich eine längere Arbeitsunfähigkeit ab, besteht neben der Unterstützung durch die Anstellungsbehörde auch die Möglichkeit einer zusätzlichen, professionellen, auf die individuelle Situation zugeschnittene, koordinierende Begleitung und Beratung.
Ziel des CM	Das Ziel ist, Ihnen eine rasche und nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu ermöglichen.
Voraussetzung für ein erfolgreiches CM	Ein erfolgreiches CM setzt voraus, dass Sie sich aktiv für die berufliche Wiedereingliederung einsetzen und konstruktiv mitwirken. Ist eine zeitnahe Wiedereingliederung nicht möglich, kann das CM alle Beteiligten bei der medizinischen Vernetzung, bei der Einhaltung von versicherungstechnischen Vorgaben und Fristen und bei weiteren Abklärungen unterstützen.
Externe, neutrale CM-Fachperson	Der Kanton Aargau arbeitet mit Case Managerinnen und Case Managern eines externen Anbieters zusammen. Die externe Betreuung bringt unter anderem in Bezug auf die Neutralität Vorteile. Die Case Managerin oder der Case Manager unterstehen der Schweigepflicht. Sie als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter entscheiden über die Informationswege und -inhalte.
Aufgaben der CM-Fachperson	Die Case Managerin oder der Case Manager koordiniert, organisiert, vernetzt und vermittelt mit Ihrer Mitwirkung zwischen Ihnen, der Anstellungsbehörde, Ihrer Ärztin beziehungsweise Ihrem Arzt, Ihren medizinischen Fachpersonen, Ihren Versicherungen und Ihrem Arbeits- sowie sozialen Umfeld. Dadurch sollen die Beteiligten unterstützt und entlastet werden.
CM-Ablauf bei Krankheit	<p>Zeichnet sich bei Ihnen eine längere Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab, prüft die Anstellungsbehörde in Absprache mit der CM-Koordinationsstelle und in Zusammenarbeit mit Ihnen, ob ein CM angebracht ist. Durch Ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklären Sie sich damit einverstanden, dass die für den Erstkontakt erforderlichen personenbezogenen Daten an den externen Anbieter weitergeleitet und ein Case Management eingerichtet werden darf.</p> <p>Eine Case Managerin oder ein Case Manager nimmt mit Ihnen Kontakt auf, um ein erstes Gespräch zu vereinbaren. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs</p>

	<p>wird der Unterstützungsbedarf ermittelt. Die notwendigen Schritte werden zusammen festgelegt. Das CM begleitet und koordiniert die Umsetzung dieser Massnahmen. Alle involvierten Stellen werden mit den notwendigen Informationen bedient. Die dafür von Ihnen benötigten Zustimmungserklärungen werden bei Bedarf separat eingeholt und können jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Das CM steht in regelmässigem Kontakt mit Ihnen, der Anstellungsbehörde und allen weiteren involvierten Parteien. Dabei unterliegt das CM der Schweigepflicht.</p>
CM-Ablauf bei Unfall	<p>Zeichnet sich bei Ihnen nach einem Unfall ein längerer und/oder komplexer Heilungsverlauf ab, werden Sie bei Bedarf durch die Unfallversicherung kontaktiert. Das CM des Unfallversicherers begleitet und koordiniert die Umsetzung der nötigen Massnahmen. Das CM steht in regelmässigem Kontakt mit Ihnen, der Anstellungsbehörde und allen weiteren involvierten Parteien. Dabei unterliegt das CM des Unfallversicherers der Schweigepflicht. Ihre Mitwirkungspflicht gegenüber dem Unfallversicherer ist in Art. 43 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2002 (SR 830.1) geregelt. Leistungen können seitens des Unfallversicherers gekürzt oder eingestellt werden, falls Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachkommen.</p>
Verpflichtung zum CM	<p>Gemäss § 32a des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200) können Sie als Mitarbeiterin oder als Mitarbeiter verpflichtet werden, sich im Rahmen eines CM begleiten zu lassen. Nach § 3 Abs. 1 lit. f der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (SAR 411.211) kann das CM mittels Verfügung angeordnet werden. Falls Sie sich trotz Ihrer Mitwirkungspflicht nicht bereit erklären, an einem CM teilzunehmen, kann Ihre Anstellungsbehörde personalrechtliche Massnahmen einleiten.</p>
CM-Abschluss	<p>Die CM-Begleitung bei Krankheit und/oder Unfall endet in der Regel bei einer (Teil-) Wiedereingliederung an einem Arbeitsplatz, im gegenseitigen Einvernehmen oder bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.</p>
Kontakt	<p>Brigitte Mächler / CM-Koordinationsstelle BKS Telefon: 062 835 21 17 E-Mail: brigitte.maechler@ag.ch</p>
Stand	<p>03.04.2024</p>